

Autor	Beitrag
Puz_zle 30.05.2022 21:19	:moin: mit der > BR-Drucksache 245/22 vom 27. Mai 2022 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze zu Erstbefassung an den Bundesrat überwiesen. Einige Eckpunkte des Entwurfs der GewO-Änderung sind: - neuer § 7: Einführung einer zentralen Norm für Mitteilungspflichten zu zuverlässigkeitsrelevanten personellen Veränderungen bei Gewerbetreibenden, die nach der GewO ein überwachungsbedürftiges oder erlaubnispflichtiges Gewerbe ausüben, - Erweiterung der Ummeldegründe im § 14 Abs. 1 Satz 2: mit der neuen Ziffer 2a soll eine Änderung des Namens des Gewerbetreibenden ebenfalls anzeigepflichtig werden, - Weitere Änderungen zum § 14: Erweiterung der Mitteilungspflicht der Finanzämter gegenüber den Gewerbebehörden sowie Ausdehnung des Katalogs der empfangsberechtigten Stellen von Gewerbeanzeigen (neu: die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie die Finanz- und Ausländerbehörden); die Regelung dient der einheitlichen Anbindung dieser Behörden in den Übermittlungsstandard > XGewerbeordnung - neuer § 148c: Schaffung einer Einziehungsmöglichkeit von nicht rechtskonform betriebene Spielgeräten einschließlich des in den Automaten vorhandenen Geldes Referentenentwurf vom 17.02.2022 > :linkx: Gesetzgebungsvorgang im DIP des Bundestags > :linkx:
Roesje 31.05.2022 09:26	:danke: Ihnen für die Bereitstellung der Infos. Ich bin ja fast begeistert, dass man mal auf sinnvolle Änderungen kommt. Wie ist denn sowas passiert? Wobei die in der Praxis wahrscheinlich auch nichts mehr reißen werden, aber immerhin :biggrin:
Civil Servant 31.05.2022 12:24	Interessant auch, dass Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht nach § 34c jetzt als Owi-Tatbestand ausgeformt werden sollen! Endlich!

Autor	Beitrag
domar 31.05.2022 16:05	quote----- Original von Civil Servant Interessant auch, dass Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht nach § 34c jetzt als Owi-Tatbestand ausgeformt werden sollen! Endlich! ----- Sehe ich auch so. Mein Rechtsempfinden ist erheblich gestört wenn es Leute gibt, die zwischen 500 EUR und 1.100 EUR für Weiterbildungen bezahlen sollen und andere kümmern sich nicht darum. Allet wird jut.
Puz_zle 03.06.2022 05:43	:moin: das BMWK hat auf "Anregung" nun unter > Laufende Gesetzgebungsverfahren eine Info-Seite zum Gesetzentwurf, inklusive der nachlesenswerten Stellungnahme des DIHK veröffentlicht > :linkx:
K.Eckhof 03.06.2022 12:13	Ich hätte mir gewünscht, dass auch Änderungen in der Geschäftsführung jur. Personen nach § 14 anzeigepflichtig werden. Sonst ist unser Register ja wieder nicht aktuell. Die Mitteilungspflicht aus dem neuen §7 finde ich richtig, löst aber m.E. hinsichtlich der Vertreter jur. Personen keine Anzeigepflicht nach § 14 aus. Ich wünsche einen schönen Feierabend und ein paar schöne freie Tage.
Civil Servant 03.06.2022 12:18	Ich bin die Stellungnahme des DIHK überflogen. In der Tat wäre es prima, wenn es irgendwie gelänge, Gewerbe-, Handels- und Transparenzregister zu synchronisieren oder zumindest irgendwie enger aneinanderzubinden. Das würde Aufwand bei den Unternehmen UND bei uns reduzieren.
C. Schröder 14.06.2022 15:30	Da sind ja mal sinnvolle Änderungen angekündigt
Taron-Arnsberg 26.07.2022 11:42	Die aus meiner Sicht wichtigste Änderung: In § 35 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie“eingefügt. Das bedeutet: Künftig kann Geschäftsführern von erlaubnispflichtigen Unternehmen (z.B. Spielhallen-GmbH's) das Gewerbe, die Geschäftsführung und Betriebsleitung nebst erweiterter GU gem. § 35 GewO untersagt werden!! Lange darauf gewartet!!!! Es kann und konnte ja wohl nicht sein, dass Geschäftsführern erlaubnisfreier GmbH's gem. § 35 Abs. 7a iVm § 35 Abs. 1 GewO alles untersagt werden konnte, aber Geschäftsführer von erlaubnispflichtigen Betrieben kamen "ungeschoren" davon und konnten lustig mit "neuer GmbH" oder UG wieder anfangen, obwohl sie höchst unzuverlässig waren. Dem scheint nun ein Riegel vorgeschoben zu sein. Die Problematik wurde schon oft auf unseren Bundesfachtagungen zur Sprache gebracht und nun scheint es "dort oben" gehört worden zu sein (Dank René, stimmts?) :-)

Autor	Beitrag
Cyra 28.07.2022 13:36	quote----- Original von K.Eckhof Ich hätte mir gewünscht, dass auch Änderungen in der Geschäftsführung jur. Personen nach § 14 anzeigepflichtig werden. Sonst ist unser Register ja wieder nicht aktuell. Die Mitteilungspflicht aus dem neuen §7 finde ich richtig, löst aber m.E. hinsichtlich der Vertreter jur. Personen keine Anzeigepflicht nach § 14 aus. Ich wünsche einen schönen Feierabend und ein paar schöne freie Tage. ----- Seit dem 01.05.2022 ist die Berichtigung im GewerbeRegister möglich - in der 12. GewerbeAnzeigenverordnung Nr. 8.1 steht: 8.1 Die zuständige Behörde hat die aus der Gewerbeanzeige erhobenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, die Behörde davon Kenntnis erhält und kein als Ummeldung anzeigepflichtiger Vorgang nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO vorliegt. Dies folgt aus Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) der Datenschutz-Grundverordnung. Hat die zuständige Behörde eine Berichtigung vorgenommen, hat sie dem betroffenen Gewerbetreibenden die Berichtigung mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht besteht auch gegenüber Empfängern nach § 14 Abs. 8 GewO, denen die Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig übermittelt wurden. Wir haben hier tatsächlich auch schon überlegt, ob es dann möglich wäre, sämtliche nicht meldepflichtigen Vorgänge anhand der uns übermittelten Handelsregisterauszüge zu berichtigen. Hat hier jemand weitere Infos? Gruß und schönen langen Donnerstag noch :)
EinQuantumRecht 28.07.2022 13:38	Machen wir schon lange so. Ist natürlich aber auch ein großer Aufwand.

Autor	Beitrag
K.Eckhof 28.07.2022 14:40	Hallo hier ins Forum, @Cyra, ja, die Vorschrift ist mit bekannt aber: ich frage mich, wie die Berichtigungen überhaupt vorgenommen werden sollen. Bisher hatte ich nicht meldepflichtige Veränderungen in den "aktuellen Angaben" der Akte (wir benutzen GESO) vorgenommen bzw. hatte ich neue GF mit den bekannten Daten erfasst und der Akte zugeordnet. Dann hatte ich wenigstens die aktuellen Daten erfasst, die Gewerbemeldungen sind jedoch erhalten geblieben. Allerdings könnte ich hier außer einer Gewerbeauskunft nichts ausdrucken, geschweige denn, Daten übermitteln. Es widerstrebt mir, in den hier erfassten Gewerbemeldungen Änderungen vorzunehmen, die hier nicht angezeigt wurden. Bei den Daten neuer Geschäftsführer fehlen ja ohnehin Geburtsort und Anschrift; da gibt es schon ein Erfassungs- und Übermittlungsproblem. Und wenn das so sein soll, in welchen Gewerbemeldungen sollte dies erfolgen? In allen hier vorliegenden (Anmeldung und ggf. Ummeldung(en))? Wie sollten denn die Berichtigungen gegenüber den Gewerbetreibenden und den Empfängern aussehen? Ein formloses Schreiben? Eine neue Ausfertigung der Gewerbemeldung(en)? Eine Gewerbeummeldung von Amtswegen? Die letzten beiden Punkte fallen m.E. vor allem für den Gewerbetreibenden schonmal aus, da wir ja keine Empfangsbescheinigung für etwas ausstellen können, was wir nicht von ihm erhalten haben. Wie wird denn dies anderswo gehandhabt? Z.B. bei euch @EinQuantumRecht? Ich hab das Gefühl, ich steh auf dem Schlauch oder denke zu kompliziert.
Cyra 28.07.2022 15:15	Wir sind Geve 4 Nutzer. Neben den Button Gewerbe-Ummeldung, Abmeldung, bearbeiten ist jetzt ein Button namens "Berichtigung" . Die Berichtigung wird wie eine Ummeldung vorgenommen, nur das die meldepflichtigen Punkte nicht ausgewählt werden können. Der Ausdruck für Akte, Gewerbetreibende und weitere Stellen heisst "Berichtigung nach 8.1 der 12.GewAnzVwV". Diese Meldungen werden ganz normal wie jede andere Meldung übermittelt. Die ursprüngliche Meldung ist weiterhin gespeichert im historischen Verlauf. Da wir nichts überschreiben, sondern einfach eine neue Meldung "Berichtigung" vornehmen. Gruß

Autor	Beitrag
Taron-Arnsberg 28.07.2022 15:17	quote----- Original von K.Eckhof Es widerstrebt mir, in den hier erfassten Gewerbemeldungen Änderungen vorzunehmen, die hier nicht angezeigt wurden. ----- Die "Pflicht" zur Aufnahme nicht ummeldepflichtiger Änderungen ins Gewerberegister und Weiterleitung an die Empfängerstellen (§ 14 Abs. 8 GewO) ergibt sich aus GewAnzVwV sowie Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) Datenschutz-Grundverordnung. Dazu wird das Formular GewA 4 genutzt (s. Anlage) Die Änderungen können sowohl vonseiten des Gewerbetreibenden als auch von Amts wegen initiiert werden. In unserem Fachverfahren gibt es seit einigen Wochen die Möglichkeit, die Änderungen ins Gewerberegister einzutragen und entsprechende Mitteilungen zu versenden.

Autor	Beitrag
Puz_zle 31.07.2022 07:27	:moin: @K.Eckhof mit dem zusätzlichen Meldevorgang „Berichtigung“ sollen und dürfen keine Änderungen in den vorhergehenden GewA's selbst erfolgen, sondern eine Aktualisierung des aus diesen im elektronischen GewerbeRegister zum Gewerbebetrieb bisher erstellten Gesamtdatensatzes und die anschließende Information an den Gewerbetreibenden und die im Gewerbeanzeigeverfahren zu beteiligenden Behörden über die vorgenommenen Änderungen. Zum Vorgang „Berichtigung“ gibt es keine Formvorschriften und vor allem leider bislang auch keine Umsetzungsunterstützung „von Oben“ für die Sachbearbeitung. :weisnicht: Das von @Taron-Arnsberg bereitgestellte „Formular Gewerbeberichtigung GewA 4“ ist lediglich ein Lösungsangebot eines der Fachverfahrenshersteller und aus meiner Sicht noch optimierungsfähig. Die Bezeichnung „GewA 4“ halte ich dabei für etwas irreführend, da es so den Anschein erweckt, es wäre analog der in der > GewAnzV vom Verordnungsgeber normierten Gewerbeanzeigevordrucke GewA 1, GewA 2 und GewA 3 ebenfalls ein offizielles Formular. Im Übrigen stehen im internen Forenbereich schon Informationen zum Thema „Gewerbe-Berichtigung“ in verschiedenen Threads zur Verfügung, z. B. > HIER , > HIER und > HIER sowie unter https://xgewerbeordnung.de Zurück zum eigentlichen Ausgangsthema dieses Threads: der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 sein erstes Statement zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze abgegeben > BR-Drs. 245/22 abgegeben. Das Gesetzesvorhaben wird nun frühestens nach der parlamentarischen Sommerpause ab September 2022 in den BT-Ausschüssen und im Bundestag behandelt.
Katja Wagener 10.08.2022 11:30	Hallo aus Wolfenbüttel, wir nehmen regelmäßig durch Handelsregistrauszüge mitgeteilte Änderungen, die nicht anzeigepflichtig sind, v. A. w. im GewerbeRegister vor. Aber leider erhalten wir nur die vom Amtsgericht Braunschweig. Alle anderen Handelsregister übermitteln und keine Handelsregistrauszüge. Deshalb würde ich eine Änderung der Gewerbeordnung bezüglich Anzeigepflicht bei Wechsel des pers. haft. Gesellschafters bzw. Geschäftsführers auch sinnvoll finden. Aber immerhin wird ja nun wenigstens die Namensänderung mitteilungs pflichtig. Das ist doch auch schon was! LG Katja Wagener

Autor	Beitrag
Puz_zle 11.08.2022 05:46	:moin: quote----- Original von Katja Wagener wir nehmen regelmäßig durch Handelsregistrauszüge mitgeteilte Änderungen, die nicht anzeigepflichtig sind, v. A. w. im Gewerberegister vor. Aber leider erhalten wir nur die vom Amtsgericht Braunschweig. Alle anderen Handelsregister übermitteln und keine Handelsregistrauszüge. ----- Handelsregistrauszüge sind nun bundesweit und für Jedermann abrufbar - siehe z. B. im Thread > Handelsregisterdokumente ab 01.08.2022 kostenfrei online zugänglich . Aber Sie meinen sicherlich eher die bisherigen Handelsregisterbekanntmachungen, die betreffs der gewerberechtlich relevanten Sachverhalte aber im Wesentlichen zum 1. August 2022 weggefallen sind (siehe im vorgenannten Thread oder > :guckstduhier: quote----- Original von Katja Wagener Deshalb würde ich eine Änderung der Gewerbeordnung bezüglich Anzeigepflicht bei Wechsel des pers. haft. Gesellschafters bzw. Geschäftsführers auch sinnvoll finden. ----- Die Schaffung einer zentralen Norm zu Mitteilungspflichten bei „Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung“ ist begrüßenswert. Unsere Erfahrungen aus bereits zum Teil bestehenden analogen Anzeigepflichten (z. B. § 9 Satz 2 MaBV, § 21 Satz 2 FinVermV, § 17 Satz 2 ImmVermV, § 2 Abs. 5 ThürGastG, § 2 Abs. 6 ThürSpielhallenG) zeigen aber, dass der Gewerbebehörde Instrumente zur Verfügung stehen müssen, zeitnah und effektiv die Einhaltung dieser Pflichten überwachen zu können. Durch den bereits erwähnten Wegfall der betreffenden Handelsregisterbekanntmachungen zum 1. August 2022 wurde uns jedoch eine wesentliche Voraussetzung hierfür genommen. Beim Eintritt eines neuen phG in eine Personengesellschaft wird i. d. R. allerdings keine Mitteilungspflicht ausgelöst werden, sondern für diese Fälle gilt weiterhin die bestehende Erlaubnispflicht und die Anzeigepflicht aus § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO für diese Person + ggf. die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 38 GewO. Das Bundeskabinett hat sich gestern mit der „Gegenäußerung der Bundesregierung“ zur BR-Stellungnahme für das eingangs benannte Gesetzesvorhaben beschäftigt. Diese ist nachzulesen in der > BT-Drs. 20/3067 vom 10. August 2022

Autor	Beitrag
K.Eckhof 11.08.2022 07:45	Guten Morgen, Ich finde und fand schon immer die "Mitteilungspflicht" bei den erlaubnispflichtigen Gewerben keine elegante Lösung, da auch hier keine Gewerbemeldung verpflichtend wird. Früher hab ich die Personen immer mit in die Akte aufgenommen und gut war. Aber da wir ja nun bei nicht anzeigepflichtigen Änderungen ebenfalls eine Mitteilungspflicht haben wenn uns nicht anzeigepflichtige Tatbestände bekannt werden, wird es zunehmend aufwendig. In sofern vertrete ich weiterhin die Meinung, dass Geschäftsführerwechsel grundsätzlich mit einer GewA2 anzeigepflichtig sein sollten. Und Tatsache fehlt uns durch die nun fehlenden Bekanntmachungen des HR eine sehr wichtige Quelle. Ich wünsche allen einen schönen Tag!
Puz_zle 04.10.2022 06:08	:moin:, zwischenzeitlich liegt nun auch die Stellungnahme des BT-Wirtschaftsausschusses zum Gesetzentwurf vor > BT-Drucksache 20/3738 vom 28.09.2022
Puz_zle 16.11.2022 22:43	:moin:, das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze wurde am 15. November 2022 im > BGBl. I Nr. 43 verkündet und tritt betreffs der GewO vorwiegend am 1. Januar 2023 in Kraft. Auf der kürzlich stattgefundenen 13. Bundesfachtagung Gewerberecht hatte Kollege Land u. a. auch zu dieser Gesetzesänderung referiert. Dies wird sicherlich in Kürze > HIER und DORT nachzulesen sein. Derweil in der Anlage von mit eine Kurzübersicht / Teilsynopse zu den bevorstehenden wesentlichen GewO-Änderungen. Siehe auch im zugehörigen Thread > 2023er Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV)
Delius 17.11.2022 07:25	@Puz_zle Danke aus Helmstedt für die äußerst hilfreiche Gegenüberstellung. Der Gesetzestext ist, eigentlich wie immer, sehr unübersichtlich. Mit Grüßen aus Helmstedt
Civil Servant 17.11.2022 09:08	Werter Kollege, vielen Dank für den Fleiß bei der wertvollen Ausarbeitung. Das ist top. :big-daumenhoch:
Göhre 17.11.2022 09:39	Guten Morgen, auch ich möchte mich für die Ausarbeitung bedanken! :thanx:

Autor	Beitrag
Bendino 18.11.2022 08:24	Manchmal wünsche ich mir eine like-Funktion. Vielen Dank für die Ausarbeitung.
Andreas Goldmann 29.11.2022 11:48	Hallo ins Forum! Zunächst einmal auch von mir ein herzliches Danke @ Puz_zle für die sehr informative Ausarbeitung. Im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 14 Abs.1 GewO hätte ich doch gleich mal folgende Frage: Wie werdet Ihr ab dem 01.01.2023 mit solchen Änderungen wie einem in das Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmannsgewerbe umgehen, wenn Inhaberin/Inhaber bereits ein (nicht eingetragenes) Gewerbe für die selbe Betriebsstätte etc. angemeldet haben. Einen Wechsel der Rechtsform stellt das Ganze ja nicht dar und war bisher nicht anzeigepflichtig. Seit Mai 2022 nehme ich in solchen Fällen Gewerbe-Berichtigungen vor. Wäre das ab 2023 auch etwas, das man als „Namensänderung“ im weiteren Sinn verstehen kann, und was künftig die Anzeigepflicht für eine gebührenpflichtige Gewerbe-Ummeldung begründet? Der neue Gesetzestext ist da ja sehr kurz gehalten. Der Name der natürlichen Person ändert sich ja in der Regel damit nicht, eine juristische Person liegt auch nicht vor. Es ändert sich eben nur der Name des Gewerbebetriebes. Laut dem Hinweis in der BT-Drucksache wird die Anzeigepflicht für die „Namensänderungen sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen“ gelten und es wird auf die Feldnummern 1, 4 und 5 des Vordrucks verwiesen. An eine bloße Änderung des „Namens des Geschäfts“ (was für eine unglückliche Formulierung...) in Feld Nummer 3 hat da man da offenbar nicht gedacht. Wie geht Ihr demnächst damit um? Freue mich über jede Antwort! Schöne Grüße aus Ostwestfalen! Andreas Goldmann

Autor	Beitrag
Puz_zle 01.01.2023 17:23	:moin:, die o. g. Änderungen in der GewO sind heute in Kraft getreten und unter > www.gesetze-im-internet.de/gewo bereits eingearbeitet. Der damit in Verbindung stehende VO-Entwurf zur > 2023er Änderung der Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) hatte es im Dezember allerdings nicht mehr in den Bundesrat geschafft - da das nächste Plenum erst am 10. Februar 2023 stattfindet, ist wohl frühestens Mitte Februar 2023 mit der Verkündung und dem Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen in der GewAnzV im BGBl. zu rechnen. Dies hat zu beachtende Auswirkungen für den Vollzug - siehe hierzu u. a. meine Anmerkung in der > Synopsis zur Änderung von § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO . Dazu sowie zur Fragestellung von @Andreas Goldmann im vorherigen Post siehe im internen Forumsbereich > Vollzugsfragen zu GewO-Änderungen ab 01.01.2023 .
VoPi 02.01.2023 09:36	:moin: Wo kommt im Übermittlungsverteiler für Behörden die DRV Minijob Zentrale her (§ 14 VIII Nr. 11 GewO)? Hat die DRV MjZ auch schon eine OSCI-Postfach? Beste Grüße und Wünsche für das Jahr 2023 sowie für die Gesundheit mailt VoPi aus "Struceberch"
Puz_zle 02.01.2023 17:29	:moin: quote----- Original von VoPi Wo kommt im Übermittlungsverteiler für Behörden die DRV Minijob Zentrale her (§ 14 VIII Nr. 11 GewO)? ... ----- durch das > Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bereits zum 1. Juli 2020 in den Kreis der empfangsberechtigten Stellen i. S. des § 14 Abs. 8 GewO aufgenommen. Jedoch fehlt bislang die noch erforderliche datenschutzrechtliche Vorgabe, welche Daten durch die Gewerbebehörde an die DRV regelmäßig weitergeben werden dürfen. Dies soll nun mit der noch im Rechtsetzungsprozess befindlichen Änderung der GewAnzV nachgeholt werden. Auch im > Standard XGewerbeordnung Version 1.1 ist dieser Mitteilungsempfänger bislang nicht vorgesehen. Und in dem vom BLA „Gewerberecht“ am 10. November 2020 beschlossenen Musterentwurf der GewAnzVwV fehlt ebenfalls ein Hinweis auf diesen Empfänger ...

Autor	Beitrag
VoPi 03.01.2023 08:13	:moin: Danke für die Info Puz zle. Beste Grüße und Wünsche für das Jahr 2023 sowie für die Gesundheit mailt VoPi aus "Struceberch"
VoPi 03.01.2023 11:32	:moin: Habe zwischenzeitlich auch den zugehörigen Referenten-Entwurf gefunden. Vielen Dank nochmal und beste Grüße mailt VoPi aus "Struceberch"
C. Schröder 04.01.2023 15:52	Lieben Dank den fleißigen Bienchen.
Puz_zle 20.11.2023 12:43	:moin:, bekanntlich wurde zum 1. Januar 2023 mit dem > § 7 GewO eine zentrale Norm für die Mitteilungspflicht bei einer nachträglich erforderlich gewordenen Zuverlässigkeitsprüfung bei neuen gesetzlichen Vertretern / Betriebs- / Niederlassungsleitern geschaffen. Im > internen Forenteil habe ich heute eine Formularvorschlag für die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht bereitgestellt.
Ulrich 21.11.2023 17:22	Hallo ins Forenland, mit der letzten Änderung der GewO wurde auch die Ausländerbehörde in den Verteiler aufgenommen. Nach einer kürzlichen Programmumstellung haben wir jetzt den Effekt, dass jede Meldung - also auch die eines deutschen Gewerbetreibenden - an die Ausländerbehörde rausgeht. Bisher war ich der Annahme, dass diese nur die "ausländischen" Meldungen erhalten. Jedoch finde ich diese Regelung weder in der GewO noch in der GewAnzV. Oder wird die in § 14 Abs. 8 Nr. 12 GewO benannte Regelung der regelmäßigen Datenübermittlung an "die Ausländerbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz" so ausgelegt, dass das nur die Meldungen mit Ausländerbeteiligung sein können? Wer kann mir hier weiter helfen? Die von mir gelesene Gesetzesbegründung kann es jedenfalls nicht.
H. Allgaier 21.11.2023 17:35	In dem Fall empfehle ich beim Softwareanbieter nachzufragen. Prinzipiell lese ich das so, dass nur Gewerbetreibende gemeldete werden sollen, die einen Aufenthaltstitel haben.

Autor	Beitrag
Puz_zle 21.11.2023 19:40	quote----- Original von Ullrich ... mit der letzten Änderung der GewO wurde auch die Ausländerbehörde in den Verteiler aufgenommen. Nach einer kürzlichen Programmumstellung haben wir jetzt den Effekt, dass jede Meldung - also auch die eines deutschen Gewerbetreibenden - an die Ausländerbehörde rausgeht. Bisher war ich der Annahme, dass diese nur die "ausländischen" Meldungen erhalten. Jedoch finde ich diese Regelung weder in der GewO noch in der GewAnzV. Oder wird die in § 14 Abs. 8 Nr. 12 GewO benannte Regelung der regelmäßigen Datenübermittlung an "die Ausländerbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz" so ausgelegt, dass das nur die Meldungen mit Ausländerbeteiligung sein können? ... ----- Ihr Verweis auf § 14 Abs. 8 Nr. 12 GewO ist korrekt. Die bereits in > § 76 AufenthV benannten Mitteilungspflichten der Gewerbebehörden (u. a. betreffs der Daten aus den GewA's) gegenüber den Ausländerbehörden betreffen gemäß der VO-Ermächtigung aus > § 99 Abs. 1 Nr. 14 AufenthG nur Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wie von @H. Allgaier angemerkt, wäre Ihr datenschutzrechtlich bedenkliches Übermittlungsproblem mit Ihrem Softwarehersteller schnellstmöglich zu klären. Siehe hierzu auch Punkt > II.16 Mitteilungen an die Ausländerbehörden des Standards XGewO 1.1: quote----- „Der Ausländerbehörde sind nur Gewerbeanzeigen von Gewerbetreibenden zu übermitteln, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (bei natürlichen Personen als Gewerbetreibenden) bzw. bei denen ein gesetzlicher Vertreter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (bei juristischen Personen als Gewerbetreibenden).“ -----
Ullrich 23.11.2023 07:02	Vielen Dank für die schnelle und fundierte Rückmeldung. Dann werde ich mich mit unserem Programmanbieter mal in Verbindung setzen.

Autor	Beitrag
Puz_zle 01.01.2024 12:01	:moin:, bereits seit 1. Januar 2023 besteht die Anzeigepflicht, eine Änderung des Namens des Gewerbetreibenden gleichzeitig bei der Gewerbebehörde anzuzeigen. Zudem wurden mit Wirkung zum 20. April 2023 die zwingend zu verwendenden Mustervordrucke GewA 1 und GewA 2 in der > GewAnzV geändert. Eine Verletzung dieser Vorschriften stellt jeweils eine Ordnungswidrigkeit dar. :happieboersday: - ein Jahr (!) nach Inkrafttreten der betreffenden > Gesetzesvorschrift wird jedoch immer noch auf einigen Verwaltungsportalen die Verpflichtung zur Anzeige bei Änderung des Namens des Gewerbetreibenden „verschwiegen“ so z. B. auf dem > Verwaltungsportal des Bundes , wo nach meiner Auffassung zudem weitere nicht rechtskonforme bzw. praxisferne Informationen bereitgestellt werden sowie auf den Landesportalen > Hessen ,> Niedersachsen ,> Saarland ,> Sachsen-Anhalt und > Thüringen bzw. gar mit Angaben wie: „Bestimmte Änderungen bezogen auf Ihre Person oder Ihren Betrieb sind nicht anzeigepflichtig. Sie können der Behörde solche Änderungen aber freiwillig melden – zum Beispiel, wenn es um Ihren Namen oder den Ihres Betriebes geht.“ rechtswidrig negiert, so z. B. auf den Landesportalen > Brandenburg ,> Hamburg ,> RLP und > Schleswig-Holstein Oder „umschreiben“ die Anzeigepflicht mit der zumindest für mich verwirrenden und alleinstehenden Aussage: „Die Änderung des Namens des Gewerbetreibenden ist seit dem 01.01.2023 verpflichtend.“ (!??) Die auf kommunalen Verwaltungsplattformen bereitgestellten Gewerbeanzeige-vordrucke entsprechen inhaltlich zum Teil auch nicht immer den aktuellen Vorgaben aus den > Anlagen der GewAnzV . Insoweit möchte ich auf meinen für die 14. Bundesfachtagung Gewerberecht erarbeiteten und im internen Forumsteil bereitgestellten Beitrag > „Fehlende bzw. unzureichende Umsetzung von Rechtsnormänderungen in den digitalen Verwaltungsangeboten von Bund, Ländern und Kommunalbehörden am Beispiel der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a) Gewerbeordnung (GewO) bei Änderung des Namens des Gewerbetreibenden“ erneut aufmerksam machen und einen kritischen Blick auf die eigene Verwaltungshomepage empfehlen ...

Autor	Beitrag
Puz_zle 17.04.2024 20:50	:moin:, auf der 14. Bundesfachtagung Gewerberecht unterrichteten Vertreter der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Vortrag „Neuigkeiten zum Standard XGewerbeordnung“ u. a. über eine geplante Änderung zum Abmeldeverfahren bei vollständiger Verlegung des Betriebes in einen anderen Meldebezirk. Trotz meiner Nachfrage bzw. Anregung ist dieser Beitrag leider bislang weder im > Forum noch im Portal > www.xgewerbeordnung.de zu finden ... ?(Vorgenannte Änderungsankündigung ist nun Bestandteil der Empfehlungen der Bundsratsausschüsse vom 15. April 2024 zum > Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) Die Ausschüsse empfehlen folgende GewO-Änderungen: quote----- 1. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Erfolgt die Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk, ist dies ausschließlich gegenüber der für die Gewerbeanmeldung gemäß Satz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen; diese übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die für die Gewerbeabmeldung gemäß Satz 2 Nummer 3 zuständige Behörde, Absatz 8 bleibt unberührt.“ 2. In § 55c Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt. ----- Diese Änderungen sollen erst zum 1. November 2025 in Kraft treten, um den notwendigen zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung im IT-Standard XGewerbeordnung gewährleisten zu können. quote----- aus der Begründung: „Im Falle der vollständigen Verlegung eines Gewerbebetriebes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde müssen Gewerbetreibende nach geltendem Recht am bisherigen Standort der Betriebsstätte die Betriebsaufgabe und am neuen Standort der Betriebsstätte den Betriebsbeginn anzeigen. Künftig soll in diesen Fällen nur noch eine einzige Anzeige gegenüber der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Betriebsstätte verlegt wird. Im Anschluss daran erfolgt über ein Rückmeldeverfahren der Informationsaustausch zwischen der An- und der Abmeldebehörde. Für die Gewerbetreibenden stellt dieses Verfahren eine Erleichterung dar. Die unterschiedlichen Anzeigevorgänge werden gebündelt und die Gewerbetreibenden müssen sich nicht an unterschiedliche Behörden wenden. Gleichzeitig wird hierdurch die Aktualität der Gewerbekartei verbessert. Das automatisierte Rückmeldeverfahren orientiert sich an dem in § 33 Bundesmeldegesetz geregelten Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden bei einem Wechsel des Wohnortes.“ ----- Sofern diese Gesetzesänderung kommt, wäre darüber hinaus meines Erachtens unter Beteiligung der Vollzugsbehörden auch eine rechtzeitige Anpassung der GewAnzV sowie der GewAnzVwV erforderlich.

Autor	Beitrag
Puz_zle 13.05.2024 06:00	:moin:, zum vorgenannten Vorschlag des Bundesrates liegt nun mit der BT-Drs. 20/11306 vom 8. Mai 2024 > :linkx: auch die Gegenäußerung der Bundesregierung vor: quote----- „Die Bundesregierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf und beabsichtigt, hierzu einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten. Die Änderung zu Artikel 33 des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bund- Länder-Ausschusses Gewerberecht zum Rückmeldeverfahren. Mit der Änderung soll das sogenannte Rückmeldeverfahren bei vollständiger Verlegung einer Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde rechtlich ermöglicht werden. Das Rückmeldeverfahren führt zu einer Entlastung der Wirtschaft, weil bei einer vollständigen Verlegung des Betriebssitzes eines Gewerbetreibenden von einem Meldebezirk in einen anderen Meldebezirk künftig ein Verwaltungsschritt entfallen kann. Aktuell müssen Gewerbetreibende sich zunächst bei der bisher zuständigen Behörde abmelden und dann bei der neuen zuständigen Behörde anmelden. Künftig soll es im Fall der Betriebsverlegung ausreichen, wenn Gewerbetreibende sich nur noch bei der neuen Behörde anmelden. Diese übermittelt die Daten elektronisch an die alte zuständige Behörde, die dann die Abmeldung vornimmt. Die Entlastung für die Wirtschaft infolge des Entfallens eines Verwaltungsschritts wird auf rund 275 000 Euro geschätzt.“ ----- ... klingt für mich ein bisschen nach gebührenfreier „Abmeldung von Amts wegen“ durch die ‚alte‘ Gewerbebehörde?!? (die Stadtsäckelverwalter würde es „freuen“ ...) mit der Fragestellung, ob dennoch eine „Empfangsbescheinigung“ nach § 15 Abs. 1 GewO für die indirekte Abmeldung auszustellen wäre ...?? Auch würde das automatisierte „Rückmeldeverfahren“ wahrscheinlich nur in den Fällen funktionieren, wenn die zu tätigen Angaben für die alte und neue Betriebsstätte 1:1 übereinstimmen, was nach meinen Erfahrungen zumindest bei der Art der Tätigkeit, den Beschäftigtenzahlen, den Angabe von Aufgabe- und Beginn-Datum nicht immer identisch ist/sind. Lt. Statistischen Bundesamt gab es im Jahr 2023 im Bundesgebiet 70.400 Gewerbeabmeldungen wegen „Fortzug“ > :linkx: Bei der vom BMWK geschätzten Einsparungen für die Wirtschaft von jährlich 275.000 € würde die Neuregelung z. B. für 2023 durchschnittlich eine Ersparnis von rund 3,91 € pro entfallenen „Verwaltungsschritt GewA 3“ bei vollständiger Sitzverlegung bedeuten ... da sollte m. E. noch mal nachgerechnet werden, ob dies im Verhältnis zum gleichbleibenden bzw. zum Teil höheren Aufwand der Gewerbebehörden, deren vermutlichen Mindereinnahmen bei Abmeldegebühren sowie der diesbezüglichen Entwicklungskosten des IT-Standards XGewO für die KoSIT und die Fachverfahrenshersteller tatsächlich als „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung“ gewertet werden darf ... :kopfkratz: Im Falle der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung sollte das GewA 1 Formular um einen Hinweis erweitert werden i. S. von: „Bei einer gleichzeitigen und vollständigen Sitzverlegung aus einen anderen Meldebezirk bewirkt diese Anmeldung nachfolgend eine Abmeldung bei der Gewerbebehörde des früheren Betriebssitzes, welche durch die neu zuständige Behörde nach der Anmelde-Bestätigung veranlasst wird.“. Das GewA 3 Formular sollte zusätzlich mit einem Hinweis i. S. von: „Bei einer Gewerbeaufgabe wegen gleichzeitiger und vollständiger Sitzverlegung in einen anderen Meldebezirk bedarf es keiner gesonderten Gewerbeabmeldung. Dies wird mittels Gewerbeanmeldung bei der neu zuständigen Behörde bewirkt.“ analog ergänzt

Autor	Beitrag
	werden. Auch die Vorgaben der GewAnzVwV zu den Inhalten der Beiblätter der Empfangsbescheinigungen GewA 1 und GewA 3 sollten angepasst werden. Allerdings tun sich bekanntlich BMWK / BLA Gewerberecht ja schwer, Rechtsnormänderungen zeitnah in GewAnzV und GewAnzVwV umzusetzen - Stichworte > Gesellschaftsregister/eGbR und > „neue“ Ummeldspflicht ... Vielleicht haben ja Forumsnutzer:innen die Möglichkeit, den in Aussicht gestellten „Regelungsvorschlag der Bundregierung“ für den Vollzug praxisnah mitzugestalten ..

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Formular Gewerbeberichtigung GewA 4.pdf 297 KB
- GewO-Änderungen_zum_01.01.2023.pdf 683 KB
- verordnung-zur-aenderung-der-gewerbeanzeige-und-der-finanzanlagenvermittlungsverordnung.pdf 174,19 KB